

**VERORDNUNG**  
**über den Finanzhaushalt des Kantons Uri (FHV)**  
(Änderung vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

**I.**

Die Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri vom 21. Oktober 2009<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

**Artikel 83**      Zuständigkeit

<sup>1</sup>Die Finanzkontrolle ist das oberste Fachorgan der Finanzaufsicht. Sie ist fachlich unabhängig und selbstständig.

<sup>2</sup>Die Finanzkontrolle ist administrativ der Standeskanzlei zugeordnet.

<sup>3</sup>Die Finanzkontrolle steht dem Landrat für die Ausübung seiner Oberaufsicht über die Verwaltung und die Rechtspflege und dem Regierungsrat und den Gerichten für die laufende finanzielle Aufsicht zur Verfügung.

<sup>4</sup>Die Bestimmungen der Verordnung über den Landrat<sup>2</sup> bleiben vorbehalten.

**Artikel 84**      Aufsichtsbereich

<sup>1</sup>Der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle unterliegen vorbehältlich abweichender Regelungen in Spezialgesetzen:

- a) das Rechnungswesen des Landrats;
- b) die kantonale Verwaltung;
- c) die Verwaltung der Rechtspflege;
- d) die Bezugsbehörden für die Kantonssteuern sowie die direkte Bundessteuer und
- e) die öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons.

<sup>2</sup>Erfordert die Durchführung eines Auftrags besondere Fachkenntnisse, kann die Finanzkontrolle Sachverständige beiziehen.

<sup>3</sup>Der Regierungsrat kann Organisationen sowie Personen ausserhalb der kantonalen Verwaltung, denen der Kanton eine öffentliche Aufgabe überträgt, Finanzhilfe (Beiträge, Darlehen, Vorschüsse, Zinsübernahmen, usw.) gewährt, an denen er sich finanziell beteiligt oder über die er Aufsichtsfunktionen wahrzunehmen hat, unter die Finanzaufsicht der Finanzkontrolle stellen.

<sup>4</sup>Der Regierungsrat kann ein anderes Fachorgan mit der Kontrolle der Finanzen einzelner Ämter oder Anstalten beauftragen.

**Artikel 84a**      Finanzkompetenzen (neu)

<sup>1</sup>Der Regierungsrat hat dem Landrat die Kreditbegehren der Finanzkontrolle unverändert zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

---

<sup>1</sup> RB 3.2111

<sup>2</sup> RB 2.3111

<sup>2</sup>Über die vom Landrat bewilligten Kredite verfügt die Finanzkontrolle in eigener Kompetenz.

#### **Artikel 85**      Allgemeine Aufgaben

<sup>1</sup>Die Finanzkontrolle übt ihre Tätigkeit nach den in dieser Verordnung aufgeführten sowie nach anerkannten Revisionsgrundsätzen aus.

<sup>2</sup>Die Finanzkontrolle ist zuständig für die Prüfung des gesamten Finanzhaushalts, insbesondere für:

- a) die Prüfung der Kantonsrechnung, der separaten Rechnungen der Verwaltungseinheiten sowie der Gerichte;
- b) die Prüfung der Internen Kontrollsysteme (IKS);
- c) Systemprüfungen, Projektprüfungen und Objektprüfungen;
- d) Prüfungen im Auftrag des Bunds;
- e) Prüfungen als Revisionsstelle bei Organisationen, soweit ein öffentliches Interesse besteht.

<sup>3</sup>Sie wird bei der Erarbeitung von Vorschriften über den Zahlungsdienst, die Haushaltsführung und bei der Entwicklung und Abnahme von Systemen des Rechnungswesens beigezogen.

<sup>4</sup>Die Finanzkontrolle übernimmt keine Vollzugsaufgaben innerhalb der kantonalen Verwaltung.

#### **Artikel 85a**      Besondere Aufträge (neu)

<sup>1</sup>Parlamentarische Untersuchungskommissionen, die Finanzkommission, der Regierungsrat und die Gerichte können der Finanzkontrolle besondere Prüfungsaufträge erteilen. Diese und die Direktionen können die Finanzkontrolle als beratendes Organ in Fragen der Finanzaufsicht beziehen.

<sup>2</sup>Die Finanzkontrolle kann Aufträge ablehnen, wenn die Abwicklung des ordentlichen Prüfprogramms gefährdet wird. Aufträge von parlamentarischen Untersuchungskommissionen können nicht abgelehnt werden.

#### **Artikel 86**      Informationspflicht

<sup>1</sup>Die Finanzkontrolle gewährt den landrätlichen Kommissionen Einsicht in die Revisionsberichte.

<sup>2</sup>Die landrätlichen Kommissionen können von der Finanzkontrolle alle für die Ausübung des Oberaufsichtsrechts durch den Landrat erforderlichen Auskünfte und Unterlagen direkt verlangen.

<sup>3</sup>Über den direkten Verkehr zwischen landrätlichen Kommissionen und der Finanzkontrolle ist der Regierungsrat gleichzeitig zu informieren.

<sup>4</sup>Die Beschlüsse des Landrats, des Regierungsrats und der Gerichte sowie der Direktionen und Amtsstellen, die die Rechnungsführung betreffen, sind der Finanzkontrolle unaufgefordert zuzustellen.

<sup>5</sup>Die der Aufsicht der Finanzkontrolle unterstellten Organe legen dieser auf Verlangen die notwendigen Unterlagen vor und erteilen die erforderlichen Auskünfte.

**Artikel 86a** Berichterstattung (neu)

<sup>1</sup>Die Finanzkontrolle teilt der geprüften Stelle die Ergebnisse ihrer Prüfung schriftlich mit. Die betroffene Direktion wird in gleicher Weise informiert.

<sup>2</sup>Sämtliche Prüfberichte, die den Aufsichtsbereich nach Artikel 84 Absatz 1 betreffen, werden der Finanzkommission des Landrats und der Finanzdirektion zugestellt.

<sup>3</sup>Die Ergebnisse der Prüfung der Kantonsrechnung werden der Finanzkommission des Landrats und dem Regierungsrat schriftlich mitgeteilt.

<sup>4</sup>Bei der Prüfung von Organisationen und Personen ausserhalb der kantonalen Verwaltung werden die Ergebnisse der Prüfungen sowohl diesen, als auch der für den Verkehr mit den geprüften Organisationen und Personen zuständigen Stelle der kantonalen Verwaltung oder der Verwaltung der Rechtspflege schriftlich mitgeteilt.

<sup>5</sup>Bei besonderen Aufträgen im Sinne von Artikel 85a erfolgt die Berichterstattung nur an die beauftragende Stelle.

**Artikel 86b** Dokumentation und Datenzugriff (neu)

<sup>1</sup>Die Finanzkontrolle und die von ihr beauftragten Dritten haben das Recht, sämtliche für die Wahrnehmung der Finanzaufsicht erforderlichen Daten einschliesslich Personendaten aus den Datensammlungen der Direktionen und Amtsstellen, der Gerichte sowie der öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons abzurufen.

<sup>2</sup>Soweit die Daten für die Aufgabenerfüllung geeignet und erforderlich sind, erstreckt sich das Zugriffsrecht auch auf die besonders schützenswerten Personendaten. Die Finanzkontrolle darf die ihr derart zur Kenntnis gebrachten Personendaten nur bis zum Abschluss des Revisionsverfahrens aufbewahren oder speichern.

<sup>3</sup>Die Zugriffe auf Datensammlungen und die damit verfolgten Zwecke müssen dokumentiert werden.

<sup>4</sup>Soweit die Finanzkontrolle und die von ihr beauftragten Dritten Kenntnis von Tatsachen erhalten, die gesetzlichen Geheimhaltungspflichten unterliegen, sind sie ihrerseits daran gebunden.

**Artikel 87** Revisionsbemerkungen

<sup>1</sup>Bei Beanstandungen von erheblicher Bedeutung unterrichtet die Finanzkontrolle die zuständige Direktion, die Finanzdirektion sowie die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Finanzkommission des Landrats. Die Finanzkontrolle kann in ihrem Bericht Anträge stellen.

<sup>2</sup>Die Finanzkommission des Landrats entscheidet auf Antrag des Regierungsrats abschliessend über strittige Revisionsbemerkungen und Anträge der Finanzkontrolle.

**Artikel 87a** Mitwirkungspflicht (neu)

Wer der Aufsicht durch die Finanzkontrolle untersteht, unterstützt sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Insbesondere legt die zu prüfende Stelle, ungeachtet von Geheimhaltungspflichten, auf Verlangen die notwendigen Unterlagen vor und erteilt die erforderlichen Auskünfte.

**Artikel 87b** Meldepflicht (neu)

Mängel von grundsätzlicher und wesentlicher finanzieller Bedeutung sind unverzüglich der Finanzkontrolle zu melden. Die Finanzkontrolle hat die betroffene Direktion zu informieren.

**II.**

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt, wann Sie in Kraft tritt<sup>3</sup>.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Christoph Schillig

Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

---

<sup>3</sup> Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den ... (AB vom ...).